

NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Erweiterter Vorstand

21.06.2012

Stellungnahme der Niedersächsischen Direktorenvereinigung zum RdErl. d. MK v. 1.2.2012 11-05410/1-8 (SVBl. 6/2007 S.312)

„Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT Systemen) von Lehrkräften“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der o.g. Erlass regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten IT-Systemen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten von Lehrkräften. Die Lehrkräfte bedürfen zur Verarbeitung von Schülerdaten auf ihren privaten Rechnern, z. B. zum Erstellen von Klassenlisten, der Genehmigung der Schulleitung. Voraussetzung für eine Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Antrags sowie die Abgabe einer sog. Verpflichtungserklärung durch die Lehrkraft.

Unabhängig von der Frage, inwieweit die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung aufgrund des Amtseides beamteter Landesbediensteter nicht ohnehin überflüssig ist, sieht die Direktorenvereinigung in der vorgegebenen Formulierung einen klaren Verstoß gegen Artikel 13 des Grundgesetzes.

Der letzte Satz der eingeforderten Verpflichtungserklärung lautet:

„Ich sichere zu, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben in meinem häuslichen Bereich zu ermöglichen.“

In Artikel 13 garantiert das Grundgesetz die Unverletzlichkeit der Wohnung. Nur in besonderen Fällen darf in die private Sphäre eingedrungen werden; dabei liegt die Messlatte sehr hoch. Deshalb müssen Durchsuchungen durch einen Richter angeordnet werden.

Nach Auffassung der Direktorenvereinigung beinhalten die durch die Schulleitungen einzufordernden Verpflichtungserklärungen ein sittenwidriges Unterlaufen grundgesetzlich garantierter Rechte. Eine Abgabe und ein Einfordern dieser Erklärungen kann unseres Erachtens deshalb weder von Lehrkräften noch von Schulleitungen erwartet werden.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive erweist sich die Erklärung unserer Ansicht nach als unzulässig und damit nichtig.

Das Recht, die Wohnung zu betreten, wird durch eine solche Erklärung nicht begründet.

Mit kollegialen Grüßen
für den Erweiterten Vorstand

Seidel-Becker/Thiele